

8/SN-97/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1771

Bregenz, am 20.11.1984

An das
Bundesministerium für Verkehr
Elisabethstraße 9
1010 Wien

Betreff:	GESETZNOVELLE	
Zl.	56	Ge/1984
Datum:	26. NOV. 1984	
Vorfall:	1984-11-27/Antrag	

Dr. Klausgratzer

Betrifft: Luftfahrtgesetznovelle 1984, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 6.9.1984, Zl. 38.502/195-I/3-84

Der übermittelte Entwurf einer Luftfahrtgesetznovelle 1984 ist - von nachfolgenden Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich zu begrüßen. Im einzelnen ergeben sich dazu folgende Bemerkungen:

Zu Z. 7 § 10 Abs. 1 lit. c:

Die vorgesehene Ausnahme der Bewilligungspflicht nach § 9 des Luftfahrtgesetzes für Außenabflüge von Hängegleitern ist nicht zu befürworten, weil dadurch jegliche Kontrolle über die Hängegleiter verloren geht. Diesbezüglich erschiene es sinnvoller, die bis zur Erlassung des jüngsten Hängegleiterlasses des Bundesministeriums für Verkehr vom 10.5.1984, Zl. 38.534/238-I/3-84, bestehende Rechtslage gesetzlich zu verankern.

Zu Z. 17 § 70 Abs. 4:

Es wird eingeräumt, daß die derzeit bestehende Verpflichtung zur persönlichen Ladung aller bekannten Beteiligten gemäß § 41 AVG. 1950 im Verfahren zur Erteilung einer Zivilflugplatz-Bewilligung unter Festlegung einer Sicherheitszone der Behörde Schwierigkeiten bereiten kann. Bei dem vorgesehenen Entfall dieser Verpflichtung scheint allerdings eine wirkungsvolle

Information der von einer Sicherheitszone betroffenen Personen durch bloßen Anschlag in den betroffenen Gemeinden nicht ausreichend gewährleistet. Als Ausgleich müßte zumindest vorgesehen werden, daß zwischen der Anberaumung und der Durchführung der mündlichen Verhandlung ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen muß und die Anberaumung auch im Amtsblatt (Gemeindeblatt) der betroffenen Gemeinden zu verlautbaren ist.

Zu Z. 23 § 85 Abs. 2 lit.b:

Seile von Seilbahnen bilden besonders gefährliche Luftfahrthindernisse. Dennoch sind sie nicht in allen Fällen dem Begriff des Luftfahrthindernisses im Sinne des § 85 zuzuordnen. Auch elektrische Leitungen, Telefonleitungen, Seilförderanlagen usgl. sind oft tödliche Gefahren insbesondere bei Einsatzflügen von Hubschraubern. Es wird daher angeregt, auch solche Erschwernisse den Luftfahrthindernissen im Sinne des § 85 zuzuordnen und hiefür zumindest eine Anzeigepflicht vorzusehen.

Zu Z. 47 § 128:

Entgegen einer erklärten Zielsetzung des Entwurfes, der Übertragung von Zuständigkeiten an Unterbehörden, ist ein teilweiser Übergang der bisher beim Landeshauptmann gelegenen Zuständigkeit (für Fesselballone, Drachen, Flugmodelle) auf das Bundesamt für Zivilluftfahrt vorgesehen. Eine sachliche Notwendigkeit für diese Kompetenzverschiebung ist nicht ersichtlich.

Darüberhinaus erscheint es im Interesse der Lärmverhinderung zweckmäßig, den Betrieb von Modellflugzeugen bereits ab einer Höhe von 100 m generell einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen. Dabei soll die Bewilligungspflicht nicht davon abhängig gemacht werden, wie hoch diese Flugkörper tatsächlich fliegen, sondern wie hoch sie fliegen können.

Zu Z. 55 § 145:

Gegen den Vorschlag, daß die dort angeführten Rechtsvorschriften bei Rettungs- und Katastropheneinsätzen auch für private Zivilluftfahrzeuge insoweit nicht gelten sollen, als der Einsatzzweck es erfordert, bestehen keine Bedenken.

- 3 -

Zu Z. 56 § 146 Abs. 1:

Die Übertragung der Strafkompetenz von den Bezirksverwaltungsbehörden auf das Bundesamt für Zivilluftfahrt erscheint nicht gerechtfertigt. Der in den Erläuterungen angeführten Begründung, daß sich die Dezentralisierung der Strafkompetenz auf dem komplizierten Spezialrechtsgebiet der Luftfahrt nicht bewährt hat, kann nicht gefolgt werden. Es sind keine Fälle bekanntgeworden, in denen sich aus der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden in luftfahrtrechtlichen Strafsachen Schwierigkeiten ergeben hätten. Nicht zuletzt macht der Umstand, daß luftfahrtrechtliche Übertretungen zumeist vom BAZ angezeigt werden, eine Übertragung der Strafkompetenz auf dieses Amt bedenklich.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
(Landesrat)

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.